

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 106/2020

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 01.11.2020

Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den in Ziffer 2 bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen und Zeiträumen ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 01.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 Abs. 5 und 6 der Landesverordnung. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in folgenden Bereichen und folgenden Zeiträumen verpflichtend:

Stadt Heide

Die Tragepflicht besteht montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

- Friedrichstraße
- Markt (einschließlich Südermarkt)
- Schuhmacherort
- Süderstraße
- Marktplatz
- Wulf-Isebrand-Platz
- Neue Anlage

- Himmelreichstraße
- Hölle
- Postelweg
- Hafenstraße
- Lüttenheid

Stadt Meldorf

Die Tragepflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr:

- Südermarkt
- Nordermarkt
- Süderstraße
- Roggenstraße
- Spreetstraße
- Zingelstraße

Die Tragepflicht besteht montags bis samstags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Raiffeisenplatz

Gemeinde Büsum

Die Tragepflicht besteht montags bis sonntags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

- Im Bereich der Fußgängerzone Alleestraße und Hohenzollernstraße
- Schmiedestraße
- Rathauspark
- Seemeile
- Hohenzollernpassage

Stadt Brunsbüttel

Die Tragepflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr:

- Koogstraße
- Rathausplatz
- Kreystraße/Schleusenstraße
- Gustav-Meyer-Platz
- Wartebereich vor den NOK-Fähren

Die Tragepflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr:

- Kaufhausstraße
- Kopernikusstraße
- Max-Planck-Straße
- Heisenbergstraße

Stadt Marne

Die Tragepflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr:

- Alte Bäckerstraße
- Kleiner-Ring
- Königstraße (einschließlich ZOB) in nördlicher Richtung bis zur Norderstraße
- Markt
- Mittelstraße
- Norderstraße im Abschnitt Königstraße bis Museumsstraße
- Schillerstraße
- Schulgang
- Steinstraße
- Süderstraße im Abschnitt Neue Bäckerstraße bis Schulstraße.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab 2. November 2020 bis einschließlich 29. November 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr

bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Abs. 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 01.11.2020 müssen Fußgängerinnen und Fußgänger in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 Corona-BekämpfVO tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Ein Einkaufsbereich nach der SARS-CoV-2-BekämpfVO ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte befinden, oder die angrenzende Parkzone. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Für das Gebiet des Kreises Dithmarschen werden die entsprechenden Bereiche nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden durch diese Allgemeinverfügung festgelegt. Die örtlichen Gegebenheiten in den kreisangehörigen Ämtern und Städten wurden hierbei berücksichtigt, was durch die Differenzierung der zeitlichen Geltungsdauer und der örtlichen Gegebenheiten deutlich wird. Die betroffenen Bereiche sollen durch geeignete Beschilderung ausgewiesen werden.

Bei den unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen handelt es sich um solche, in denen aufgrund der Ansammlung von Geschäften bzw. der Aufenthalts- und Verweilqualität typischerweise mit einer höheren Ansammlung von Menschen zu rechnen ist und typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Die zeitliche Begrenzung orientiert sich an den regelmäßigen Öffnungszeiten der Geschäfte in den jeweiligen Bereichen (einschließlich einer Vorlauf- und Nachlaufzeit). Darüber hinaus wurde für die Gemeinde Büsum aufgrund der Frequentierung durch Tagesgäste an den Wochenenden eine entsprechende Regelung getroffen. Eine ausdifferenzierte zeitliche Regelung für jeden einzelnen Bereich anhand der tatsächlichen Frequentierung als mildere Maßnahme ist nicht möglich, da diese auf allen betroffenen Straßen über den Tag durchaus unterschiedlich ist. Eine gleichmäßig hohe Besucherfrequenz zu allen Uhrzeiten und an allen Tagen ist nicht gegeben, so dass sich konkrete Zeitfenster innerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht bestimmen lassen. Eine ausdifferenzierte zeitliche Regelung wäre auch nicht praktikabel und für die

Fußgängerinnen und Fußgänger nicht nachvollziehbar. Sie stellt daher keine gleich geeignete mildere Maßnahme dar.

Dem Kreis Dithmarschen war und ist dabei bewusst, dass durch die mit der Allgemeinverfügung erfolgte konkrete Ausweisung von Bereichen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist, in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft der Kreis, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die nunmehr konkret festgelegten Maßnahmen entsprechen im Übrigen der aktuellen SARS-CoV-2-BekämpfVO. Daher ist der Kreis Dithmarschen zu einem entsprechenden Handeln gezwungen.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Geltungszeitraum der SARS-CoV-2-BekämpfVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat